



Zahnärztliche Nachrichten Schwaben

- **3** Editorial: Bringen Sie sich ein bei der Information!
- **4** Leitartikel: Stellungnahme der Bundesärztekammer zu iMVZ
- **5** IDZ-Studie zu Beweggründen zur Niederlassung
- **5** Bundesrat will MVZ-Regulierungsgesetz
- **5** Patienten im Stich gelassen
- **6** Fristverlängerung bei der Corona-Soforthilfe
- **6** DSGVO-Verstoß begründet nicht automatisch Schadensersatzanspruch
- **7** ABZ-Generalversammlung 2023
- **9** IDS 2023 - ein Rückblick
- **11** Bundes-KZV startet Kampagne
- **11** Nutzung von Gesundheitsdaten
- **11** IDZ-Studie zu Beweggründen zur Niederlassung
- **12** ChatGPT besser?
- **12** Special Olympics World Games
- **14** Besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft
- **15** Mitteilungen des ZBV Schwaben
- **17** Referat Fortbildung



UMFRAGE

Liebe Mitglieder des ZBV Schwaben,

Sie haben mit der ZNS-Ausgabe 4/2023 die Bayerische Tabelle erhalten. Nun fragen wir bei Ihnen nach. Bitte unterstützen Sie Ihren ZBV dabei zu eruieren, wo wir in Schwaben im Abrechnungsverhalten stehen. Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen. Wir sichern Ihnen absolute Anonymität zu. Ihre Angaben werden streng nach der Datenschutzgrundverordnung behandelt.

Ihr ZBV Schwaben

1. Angaben zur Praxisgröße

Lage: Stadt Land Einwohnerzahl _____

Wie lange sind Sie an diesem Standort? _____

Wie groß ist der Jahresumsatz Ihrer Praxis? _____

Wer macht Ihre Abrechnung? Praxis Abrechnungsges. Welche? _____

2. Gibt es Erstattungsprobleme bei Leistungen über dem 2,3-fachen Steigerungssatz?

Häufig selten nie Welche? _____

3. Abweichende Vereinbarung nach § 2(1)

Wie häufig wenden Sie sie an? häufig ab und zu selten nie

Bei „nie“: warum nicht? _____

Bei welchen Leistungen nutzen Sie §2 GOZ? _____

4. Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ

Wie häufig nutzen Sie die Analogberechnung? häufig ab und zu selten nie

Bei welchen Patienten? _____

Bei welchen Leistungen? _____

Bitte Unterstützen Sie Ihren ZBV, indem Sie an der Umfrage teilnehmen.

Bitte ausgefüllt per Fax an : 0821 - 34 31 522

oder via E-Mail an: zbv@zbv-schwaben.de

Die geschäftsmäßige Verarbeitung Ihrer angegebenen Daten für dieses Formular erfolgt nach Art. 6(1)f. DSGVO an den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Lauterlech 41, 86152 Augsburg. Sie können jederzeit der Nutzung Ihrer Daten unter der angegebenen Anschrift widersprechen. Ihre Daten werden zum Zweck der Information der Mitglieder – nicht für werbliche Zwecke – verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten unter www.zbv-schwaben.de > Datenschutzerklärung

Bringen Sie sich ein bei der Information!

Sehr geehrte Zahnärztinnen und Zahnärzte,

Information ist die neue Währung, gerade auch in den sozialen Netzwerken und im Gesundheitswesen.

Wie rechnen Ihre Kolleginnen und Kollegen ab? Wie ist Ihre eigene Praxis in Ihrem nahen und weiten Umfeld positioniert? Dazu führt der ZBV Schwaben eine Umfrage durch, deren Antworten dann hier in den ZNS veröffentlicht werden. Bitte beteiligen Sie sich an der Umfrage, die hier nebenan auf Seite 2 steht. Beantworten Sie die Umfrage anonym, per Brief, Fax oder Email. Die Auswertung erfolgt anonym, die Einsendungen werden vernichtet, um absolute Anonymität zu garantieren!



Sicher erinnern Sie sich noch an das Paket, das der ZBV Schwaben Ihnen mit der ZNS-Ausgabe 4/2023 zugesandt hat. Darin enthalten waren neben den Praxisplakaten und der Patienteninformation zur Budgetierung, die seit 2023 mit dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz wieder eingeführt wurde, auch die Bayerische Tabelle 2023. Sie soll Ihnen aufzeigen, wie Sie angesichts eines seit Jahrzehnten nicht veränderten Punktwertes in der GOZ, Ihr Honorar finden. Der ZBV hat die aktuelle Inflation eingepreist und für das Jahr 2023 einen Stundenhonorarumsatz von 350 Euro für kleine Einbehandler-Praxen zugrunde gelegt, was bedeutet: Pro Minute müsste die Praxis 5,82 Euro umsetzen, um am Schluss betriebswirtschaftlich überleben zu können.

Die Tabelle weist Ihnen auch den Weg, wie Sie mit höheren Honoraren Ihre Praxis wirtschaftlich führen können – nämlich mit der Analogberechnung. Nachdem die Zahnärzte seit 65 Jahren einen Stillstand beim GOZ-Punktwert haben – tatsächlich ist seit 1958 keine nennenswerten Erhöhungen erfolgt – sind natürlich auch die Leistungsbeschreibungen von 1988 bzw. 2012 veraltet und bilden nicht mehr den State of the Art in der Zahnmedizin ab. Aus diesem Grund ist es mehr als angezeigt, die neue PAR-Strecke – also die neuen BEMA-Leistungen dazu – mit neuen Leistungsbezeichnungen und mit Analogziffern zu versehen und dafür auch das betriebswirtschaftlich angemessene Honorar einzufordern.

Zur Parodontologie hat der BDIZ EDI kürzlich ein Online-Seminar ausgestrahlt, in dem Kerstin Salhoff Abrechnungshinweise gibt. Wenn Sie den QR-Code scannen, können Sie sich als ZBV-Mitglieder das Webinar nochmals ansehen und auf diese Weise von dem großen Abrechnungswissen von Frau Salhoff profitieren.

Am Ende wird Ihnen der ZBV die zusammengetragenen Informationen der Umfrage zur Verfügung stellen, um Ihre Praxen fit zu machen.

Anita Wuttke
ZNS-Redaktion



Christian Berger & Kerstin Salhoff
Effiziente Abrechnungshinweise 2023 -
mit der BDIZ EDI-Tabelle; Teil 1

Mit Empfehlung von: **ABZ eG**
In der Praxis bewährt.



Start



Fortsetzung

„Regulierung rechtlich möglich und dringend geboten“

Stellungnahme der Bundesärztekammer zu investorengetragenen Medizinischen Versorgungszentren (iMVZ)

Die Bundesärztekammer hat eine Stellungnahme zu einem Rechtsgutachten abgegeben, das der Bundesverband der Betreiber medizinischer Versorgungszentren (BBMV) in Auftrag gegeben hatte. „Eine gesetzliche Regulierung von investorengetragenen Medizinischen Versorgungszentren (iMVZ) ist rechtlich möglich und aus Versorgungsgesichtspunkten dringend geboten“, kommentiert das BÄK-Präsident Dr. Klaus Reinhardt.

Im Gutachten für den BBMV kommt Prof. Dr. Martin Burgi, Ordinarius für öffentliches Recht und Europarecht an der LMU München, zu dem Ergebnis, dass für weitere Einschränkungen von MVZ-Gruppen „unüberwindbare verfassungs- und europarechtliche Grenzen“ bestehen. So erklärt der Rechtsgutachter, dass bei weiteren Eingriffen in die grundgesetzlich geschützte Berufsfreiheit der MVZ-Betreiber hinreichend gewichtige Gemeinwohlbelange bestehen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben müsse.

■ Nicht mit Europarecht vereinbar?

Von den zehn Vorschlägen von Bundesärztekammer und der Bundesländer sieht Burgi vier aus verfassungsrechtlicher Sicht unbedenklich; so das Verbot der Konzeptbewerbung und der Teilnahme an der Vertragsärztlichen Versorgung bei Nichtgewährung der ärztlichen Unabhängigkeit in medizinischen Fragen. Auch die Überprüfung der Versorgungsaufträge und Transparenzvorgaben über die Eigentümerstrukturen verstoße nicht gegen Verfassungs- und Europarecht.

Anders sieht es der Rechtsprofessor bezüglich der Einschränkung der Gründungseigenschaften für Krankenhäuser auf einen 50-Kilometer-Radius. Auch das Verbot fachgleicher MVZ, in dem sich Spezialisten aus einem Fachgebiet oder Hausärzte zusammenschließen, erfülle

nicht die Voraussetzung hinreichend gewichtiger Gemeinwohlbelange zu dessen Begründung.

■ Stellungnahme der Bundesärztekammer

„Eine gesetzliche Regulierung von investorengetragenen Medizinischen Versorgungszentren (iMVZ) ist rechtlich möglich und aus Versorgungsgesichtspunkten dringend geboten. Eine solche Regulierung würde mit dazu beitragen, MVZ als sinnvolles Versorgungsangebot vor negativen Folgen einer auf Rendite ausgerichteten Patientenversorgung zu schützen.“ So kommentiert Bundesärztekammer-Präsident Dr. Klaus Reinhardt die Ergebnisse des Gutachtens zur Rechtmäßigkeit einer stärkeren Regulierung von investorengetragenen Medizinischen Versorgungszentren.

Reinhardt verweist auf die von der Bundesärztekammer im Januar 2023 vorgelegten Regulierungsvorschläge für iMVZ. Sie sollen gewährleisten, dass das Patientenwohl immer Vorrang hat vor kommerziellen Interessen. Einen Antrag mit gleicher Zielrichtung hatten unlängst die Länder Bayern, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz in den Bundesrat eingebracht. „Die in dem BÄK-Papier sowie in dem Bundesrats-Antrag enthaltenen

Vorschläge dienen dem Gemeinwohl und sind verfassungsrechtlich gerechtfertigt“, stellt der BÄK-Präsident klar.

Aus Sicht der Bundesärztekammer muss für Medizinische Versorgungszentren das gleiche gelten, was auch für Vertragsärzte sowie für Apotheken gilt. So sei für die Tätigkeit von Vertragsärzten nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts notwendig, dass diese gegenüber ihren Patienten sowohl im Bereich der eigentlichen Behandlungstätigkeit als auch im tatsächlichen und rechtlichen Umfeld dieser Behandlung in vollem Umfang unmittelbar verantwortlich sind.

■ Keine Einflussnahme von anderen

Das setzt laut Bundesärztekammer zwingend voraus, dass Vertragsärzte Inhalt und Umfang ihrer ärztlichen Tätigkeit und den Einsatz der der Praxis zugeordneten sachlichen und persönlichen Mittel selbst bestimmen und insoweit keiner maßgeblichen Einflussnahme durch andere unterliegen. Das Apothekengesetz verbietet Beteiligungen an einer Apotheke in Form einer Stillen Gesellschaft und Vereinbarungen, bei denen die Vergütung für dem Apotheker gewährte Darlehen oder überlassene Vermögenswerte am Umsatz oder am Gewinn der Apotheke ausgerichtet



sind. Für Medizinische Versorgungszentren kann aus Sicht der Bundesärztekammer nichts anderes gelten. Das Vertragsarztrecht bestimmt, dass für Medizinische Versorgungszentren die für Vertragsärzte geltenden Regelungen entsprechend gelten.

Reinhardt fordert deshalb gesetzliche Klarstellungen: „Die Einschränkung des Gründerkreises für Medizinische Versorgungszentren darf nicht weiter dadurch unterlaufen werden, dass ein Krankenhaus nur mit dem Zweck betrieben wird, eine Kette von Medizinischen Versorgungszentren zu gründen und an der stationären Versorgung eigentlich gar kein Interesse hat.“

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen müssten die qualitativ hochwertige und zugewandte Patientenversorgung in MVZ sicherstellen. Trete die Maximierung der Rendite als Ziel in den Vordergrund, bestehe Handlungsbedarf. „Die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und deren Finanzierung im Rahmen unseres Solidarsystems kommt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein überragend wichtiger Gemeinwohlbelang zu. Dem tragen die Regulierungsvorschläge der Bundesärztekammer Rechnung. Mit ihnen können die Rahmenbedingungen so ausgerichtet werden, dass Medizinische Versorgungszentren ihre Patienten weiterhin medizinisch vernünftig versorgen und ihre Be-

handlungen nicht primär an der Rendite orientieren“, so Reinhardt.

Quelle:
BÄK am 24. Mai 2023

QR-Code des BÄK-Positionspapiers



Bundesrat will MVZ-Regulierungsgesetz

Der Bundesrat hat Mitte Juni den Regulierungsvorschlag für Investoren-MVZ (iMVZ), der unter anderem von Bayern in die Länderkammer eingebracht wurde, mit großer Mehrheit angenommen. Die Bundesregierung wird darin aufge-

fordert, ein MVZ-Regulierungsgesetz zur Verhinderung eines unreglementierten Wachstums von investorengesteuerten Medizinischen Versorgungszentren zu entwickeln. Die bayerischen Zahnärzte (BLZK und KZVB) begrüßten in einer

Pressemeldung den Bundesratsbeschluss und fordern die Bundesregierung darin auf, den Vorschlag des Bundesrates nicht nur aufzugreifen, sondern um weitere dringend gebotene Punkte zu ergänzen.

Patienten im Stich gelassen

Diverse Dentalketten in Spanien

Unvollendete Therapien, im Voraus bezahlte Behandlungen. Viele Patienten in Spanien stehen vor verschlossenen Türen. Die Dentalketten iDental, Funnydent, Dental Line und Dentix – und seit März auch SmyDent haben geschlossen. Zahlungsunfähigkeit der Unternehmen mutmaßt die Verbraucherorganisation Facua. Die Patienten werden wohl vor Gericht ziehen müssen, um das Geld für ihre im Voraus bezahlten und nicht vollendeten Behandlungen zurückzubekommen.

Spaniens Zahnärztekammerpräsident Óscar Castro Reino forderte auf der Frühjahrstagung der Federation of European Dental Competent Authorities and Regulators (FEDCAR) Anfang Mai erneut die wirksame Anwendung eines längst in Kraft getretenen Gesetzes, wonach jedes Unternehmen, das zahnmedizinische Leistungen erbringt, in den Händen von Zahnärzten sein muss und den ethischen Grundsätzen des Berufsrechts unterliegt. Die Kammer stellte in dem Zusammenhang klar, dass einer der Eigentümer und

Gründer von Smydent kein Zahnarzt ist, und forderte das Gesundheitsministerium erneut auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortschreibung der Skandale zu verhindern. Smydent unterhielt außer im Zentrum von Madrid auch Kliniken in Torrejón, Alcorcón und Leganés, San Blas, Vallecas und Badalona. Die betroffenen Patienten wollen jetzt eine Sammelklage gegen die Kette einreichen.

Quelle: zm

Fristverlängerung bei der Corona-Soforthilfe

Für die Berechnung, Rückmeldung und ggf. Rückzahlung der Corona-Soforthilfe wurde kürzlich die Frist seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bis zum 31.12.2023 verlängert (ursprünglich 30.06.2023).

Des Weiteren ist bei Rückmeldung und (anteiliger) Rückzahlung eine Ratenzahlung von bis zu 24 Monaten möglich. Diese Ratenzahlung kann im Rückmeldeverfahren beantragt werden. Voraussetzung ist, dass die Rückzahlung aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht, bis 31.12.2023, ge-

leistet werden kann, was im Antragsverfahren zu bestätigen ist. Die Bewilligungsstelle behält sich im Einzelfall vor, entsprechende Nachweise anzufordern.

Bei Existenzbedrohung durch Rückzahlung ist sogar ein (anteiliger) Erlass der Rückzahlung denkbar. Diese Anträge können ab Anfang Juli 2023 in dem Rückmeldeportal gestellt werden. Für weitergehende Information kontaktieren Sie bitte Ihren Steuerberater.

Quelle:
stmwi.bayern.de vom 21.06.2023



DSGVO-Verstoß begründet nicht automatisch Schadensersatzanspruch

Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-300/21

Ab dem Jahr 2017 sammelte die Österreichische Post Informationen über die politischen Affinitäten der österreichischen Bevölkerung. Mit Hilfe eines Algorithmus definierte sie anhand sozialer und demografischer Merkmale „Zielgruppenadressen“. Das beklagte ein betroffener Bürger, der der Verarbeitung nicht zugestimmt hatte und erhob zunächst vor österreichischen Gerichten Klage auf Schadensersatz. Der Gerichtshof der Europäischen Union beschäftigte sich auf ein Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen Obersten Gerichtshofs mit dem Fall.

Aus den so gesammelten Daten hatte die Österreichische Post abgeleitet, dass ein bestimmter Bürger eine hohe Affinität zu einer bestimmten österreichischen politischen Partei habe. Die verarbeiteten Daten wurden jedoch nicht an Dritte übermittelt. Der betroffene Bürger, der der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht zugestimmt hatte, behauptete, er habe dadurch, dass ihm eine besondere Affinität zu der fraglichen Partei zugeschrieben worden sei, großes Ärgernis und einen Vertrauensverlust sowie ein Gefühl der Bloßstellung verspürt. Als Ersatz des ihm angeblich entstandenen immateriellen Schadens beehrte er vor den österreichischen Gerichten die Zahlung von 1.000 Euro.

■ Nationale Gerichte verweisen an EuGH

Der österreichische Oberste Gerichtshof äußerte Zweifel in Bezug auf den Schadensersatzanspruch, den die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für den Fall vorsieht, dass wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist. Dieses Gericht wollte entsprechend vom Europäischen Gerichtshof wissen, ob der bloße Verstoß gegen die DSGVO ausreicht, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen, und ob für den Ersatz der entstandene immaterielle Schaden einen bestimmten Grad an Erheblichkeit erreichen muss. Des Weiteren forderte es vom EuGH ein,

welche unionsrechtlichen Vorgaben für die Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes bestehen.

In seinem Urteil vom 4. Mai 2023 stellt der Gerichtshof als zunächst fest, dass der in der DSGVO vorgesehene Schadensersatzanspruch eindeutig an drei kumulative Voraussetzungen geknüpft sei: einen Verstoß gegen die **((Achtung: Fußnote beachten))** DSGVO¹⁾, einen materiellen oder immateriellen Schaden, der aus diesem Verstoß resultiert, und einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß. Demnach eröffne nicht jeder Verstoß gegen die DSGVO für sich genommen den Schadensersatzanspruch. Eine andere Auslegung liefe dem klaren

Wortlaut der DSGVO zuwider. Zudem führe, nach dem Wortlaut der Erwägungsgründe der DSGVO, die speziell den Schadenersatzanspruch betreffen, ein Verstoß gegen die DSGVO nicht zwangsläufig zu einem Schaden und müsse ein Kausalzusammenhang zwischen dem fraglichen Verstoß und dem entstandenen Schaden bestehen, um einen Schadenersatzanspruch zu begründen.

„Somit unterscheidet sich die Schadenersatzklage von anderen in der DSGVO vorgesehenen Rechtsbehelfen – insbesondere von jenen, die die Verhängung von Geldbußen erlauben –, für die das Vorliegen eines individuellen Schadens nicht nachgewiesen werden muss“, heißt es in der Presseverlautbarung des EuGH. Zum Zweiten stellte der Gerichtshof fest, dass der Schadenersatzanspruch nicht auf immaterielle Schäden beschränkt sei, die eine gewisse Erheblichkeit erreichen. In der DSGVO werde ein solches Erfordernis nicht erwähnt, und eine solche Beschränkung stünde zu dem vom Unionsgesetzgeber gewählten weiten Verständnis des Begriffs „Schaden“ im Widerspruch. Würde der Ersatz eines immateriellen Schadens von einer Erheblichkeitsschwelle abhängig gemacht, könnte dies zudem die Kohärenz der mit der DSGVO eingeführten Regelung beeinträchtigen. Die graduelle Abstufung, von der die Möglichkeit, Scha-

densersatz zu erhalten, abhänge, könnte nämlich je nach Beurteilung durch die angerufenen Gerichte unterschiedlich hoch ausfallen. Als Drittes und Letztes stellt der Gerichtshof zu den Regeln für die Bemessung des Schadenersatzes fest, dass die DSGVO keine Bestimmung enthalte, die sich diesen Regeln widmet. Daher sei die Ausgestaltung von Klageverfahren, die den Schutz der dem Einzelnen insoweit aus der DSGVO erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, und insbesondere die Festlegung der Kriterien für die Ermittlung des Umfangs des in diesem Rahmen geschuldeten Schadenersatzes Aufgabe des Rechts des einzelnen Mitgliedstaats, wobei der Äquivalenz- und der Effektivitätsgrundsatz zu beachten seien.

In diesem Zusammenhang betonte der Gerichtshof die Ausgleichsfunktion des in der DSGVO vorgesehenen Schadenersatzanspruchs und verwies darauf, dass dieses Instrument einen vollständigen und wirksamen Schadenersatz für den erlittenen Schaden sicherstellen soll.

■ Fazit

Der bloße Verstoß gegen die DSGVO begründet keinen Schadenersatzanspruch. Dieser hängt jedoch auch nicht davon ab, dass der entstandene immaterielle Schaden eine gewisse Erheblichkeit erreicht.

1) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1). nachstehend, die „DGSVO“).

Quelle:
PM des EuGH vom 04.05.2023

Hinweis

Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zurück zu den Wurzeln

ABZ eG konzentriert die Servicearbeit auf zahnärztliche Belange

Im 31. Geschäftsjahr der Abrechnungs- und Beratungsgesellschaft für Zahnärzte, eingetragene Genossenschaft (ABZ eG), meldet der Vorstand den erfolgreichen Abschluss der Restrukturierungsmaßnahmen und sieht sich in seinen Entscheidungen bestätigt. Der Geschäftsabschluss 2022 ist auch angesichts der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland und in Bayern sehr positiv. So wird mit dem Jahresüberschuss von TEUR 427 das Eigenkapital weiter gestärkt und eine Dividende von vier Prozent (TEUR 185) an die Genossenschaftsmitglieder ausgeschüttet.

„Wir haben bereits vor drei Jahren verschiedene strategische Entscheidungen getroffen, um die ABZ zukunftsfest zu machen. Mit der Umsetzung haben wir die Grundlage geschaffen, um die Genossenschaft aktiv auf einen sich wandelnden Markt auszurichten und uns Veränderungsoptionen zu ermöglichen“, sagte Vorstandsvorsitzender Heinz Abler in seinem Jahresbericht vor

der Generalversammlung der ABZ eG in Gröbenzell. Die planmäßig abgeschlossene Restrukturierung umfasste in der Hauptsache die Konzentration der ABZ eG auf die zahnärztlichen Belange.

Der zweiköpfige Vorstand mit Heinz Abler und Petra Gmeineder blickt äußerst optimistisch in die Zukunft. Die Erträge insgesamt haben sich zwar um TEUR

1.232 reduziert, waren aber von einer differenzierten Entwicklung geprägt. Der bedeutendste Einflussfaktor im Vorjahresvergleich war die Umsetzung der Teilbetriebsverlagerung des Factorings zum 15.6.2021 in die ABZ-ZR. Ab diesem Zeitpunkt entfielen die Factoringenerlöse die sich im 1. Halbjahr 2021 noch auf rd. TEUR 854 beliefen. Bei einer Bereinigung um alle Effekte der Teilbetriebsver-

lagerung ergäbe sich ein leichtes Ertragswachstum.

Auch die Reduzierung des Personalaufwandes um TEUR 323 spiegelt einen weiteren Teil der Kostenreduzierung und damit der Ergebnisverbesserung aus dem Restrukturierungspaket wider. Die Summe der Maßnahmen zur Neuausrichtung führte im Wesentlichen zu einer Verbesserung des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gegenüber dem Vorjahr in Höhe von rd. TEUR 737 und somit zu einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 427 im Berichtsjahr.

Die Geschäftsguthaben sind mit rd. 4,65 Mio. € nahezu unverändert geblieben und die Genossenschaft verfügt über ein Eigenkapital von insgesamt rd. 9,7 Mio. € zum Bilanzstichtag. Ferner verfügt die ABZ über ausreichende Finanzmittel für künftige Investitionen und muss keine Bankkredite in Anspruch nehmen. Aufgrund der erfolgreich abgeschlossenen Restrukturierung schlugen Vorstand und Aufsichtsrat vor, für das Jahr 2022 eine Dividende in Höhe von vier Prozent auszuschütten, dem stimmte die Generalversammlung einstimmig zu.

■ Verjüngung des Aufsichtsrats



Dr. Romana Krampf

Turnusgemäß schied Dr. Gerhard Kluge aus München aus dem Aufsichtsrat aus. Er stellte sich der Wiederwahl und wurde erneut in den Aufsichtsrat und als Vorsitzender des Aufsichtsrats gewählt. Nach sieben Jahren konstruktiver Mitarbeit verließ Dr. Jens Kober auf eige-



Aufsichtsrat und Vorstand der ABZ eG (v.li.n.re.): Dr. Gerhard Kluge, Dr. Romana Krampf, Dr. Hans Huber sowie die Vorstände Petra Gmeineder, und Heinz Ablter. Ausgeschieden ist Dr. Jens Kober.
Foto: ABZ eG

nen Wunsch den Aufsichtsrat. Er ist seit 2023 Vorstandsmitglied der KZVB. Aus dem Kreis der Mitglieder wurde für seine Nachfolge Dr. Romana Krampf vorgeschlagen. Die junge Zahnärztin aus Weißenhorn ist seit acht Jahren standespolitisch aktiv. Sie sieht ihre Aufgabe als Mittlerin zwischen den Mitgliedern und der ABZ eG. Sie möchte besonders die jüngere Generation von den Vorteilen der Genossenschaft überzeugen und deren Ideen einbringen. Dem Wahlvorschlag folgten die Mitglieder und haben Dr. Krampf in den Aufsichtsrat gewählt.

■ Ausblick

Bereits 2022 hat die ABZ eG begonnen, die Fortbildungen und Veranstaltungen neu zu strukturieren, das findet über das Jahr 2023 hinaus seine Fortsetzung mit Fokus auf betriebswirtschaftliche Themen und Praxiscoaching. Als Alleinstel-

lungsmerkmal hob der Vorstandsvorsitzende ein HonorarBenchmark unter Beteiligung der ABZ-ZR hervor. Das HonorarBenchmark erlaubt den Praxisinhabern sofort, online bislang ungenutzte Abrechnungspotenziale oder auch Abrechnungsfehler in der eigenen Praxis zu erkennen. Es bietet außerdem die Möglichkeit, die eigene Praxis mit den Kennzahlen anonymisierter Praxisgruppen zu vergleichen und so neue Ertrags-Potenziale zu identifizieren. „Mit dem Ausbau unseres Angebotes zur betriebswirtschaftlichen Optimierung von zahnärztlichen Praxen wollen wir dazu beitragen, dass unsere Mitglieder wirtschaftlich noch erfolgreicher werden.“ Sein Appell galt der Mitgliedergewinnung: „Wir sind mehr als nur eine Einkaufsgenossenschaft. Unsere Mitglieder genießen gerade angesichts der politischen Wirren viele Vorteile einer großen Gemeinschaft wie der ABZ eG.“



Generalversammlung: Aufsichtsrat und Vorsitz der ABZ eG

Ein Füllhorn an kleinen Innovationen

Das war die IDS 2023 – ein Rückblick

Die 40. Internationale Dental-Schau (IDS) feierte ihr 100-jähriges Jubiläum mit Festakt am Vorabend und dem obligatorischen Ribbon-Cutting mit Kölns Oberbürgermeisterin Henriette Reker. Es herrschte in Köln insgesamt gute Stimmung. Die Veranstalter zeigten sich nach fünf Messetagen zufrieden mit Aussteller- und Besucherzahl.

An dieser Stelle werden einige der Innovationen vorgestellt. Aufgrund der Fülle der Neuheiten im zahnmedizinischen Bereich kann dieser Beitrag nur eine eingeschränkte Übersicht liefern.

■ Neues in der Füllungstherapie

Bei der Vielfalt des Messeangebots nahm die Füllungstherapie großen Raum ein. Aktuelle Entwicklungen rund um Glasionomerezemente, Kompomere, Komposite, speziell Bulk-Fill-Komposite und Kompositthybride drehen sich um die Frage, wie viele unterschiedliche Farbtöne braucht die Praxis bzw. bietet sie an? Das Einfärben durch Pigmente lässt sich künftig alternativ durch die intrinsische Struktur des Materials erreichen. Auf der IDS 2023 wurde des Weiteren die Lösung für ein praktisches Problem präsentiert, das durch die Bläschenbildung im fließfähigen Komposit entsteht: Neu designte Spritzen verhindern durch eine Entlüftungsfunktion im Kolben die Entstehung von Bläschen.

■ Neue Produkte in der Prophylaxe

Die Ernährung aus dentalprophylaktischer Sicht nimmt immer breiteren Raum ein. Probiotika spielen eine zentrale Rolle, auch durch die Untermauerung mit wissenschaftlichen Arbeiten. Auf der IDS wurden nun eine Zahnpasta und eine Mundspülung mit Pre- und Probiotika vorgestellt. Damit werden diese Wirkstoffe bei der täglichen Mundpflege mitverabreicht. Speziell gegen Parodontitis soll ein neuartiges Hydrogel auf Basis einer Mineralsalzlösung mit niedriger Oberflächenspannung helfen. Die Wirkung des Gels erfolgt durch ein ho-



hes Redoxpotenzial, die physikalische Aufladung von 850 mV ermöglicht eine membranzerstörende Wirkung auf die Zellen der Keime. Nach der Applikation und Wirkung löst sich das Gel in seine ursprünglichen Substanzen rückstandsfrei auf (Wasser und Salze).

■ Endodontie: minimal-invasiv und regenerativ

Endodontische Feilen werden seit Jahren flexibler und bruchresistenter, was dazu führt, dass sich Konzepte und Verfahren ändern. Im koronalen Bereich wird weniger wegpräpariert und doch im apikalen Bereich hinreichend Raum für eine effektive Spülung geschaffen. Und Instrumente mit reziproker Bewegungskarakteristik eröffneten die Möglichkeit, so manchen Wurzelkanal mit einer einzigen Aufbereitungsfeile zu instrumentieren. Ein neuer Endomotor hebt die reziproken Systeme auf die nächste Stufe. Die Behandlung vereinfacht sich, indem Durchgängigkeit, Gleitpfad und Formgebung in einem einzigen Modus kombiniert sind.

■ Neue Intraoral- und Speicherfolienscanner

In allen Bereichen der Zahnheilkunde bieten sich Bildgebungssysteme als Hilfsmittel an – so etwa der Intraoralscanner. Seit Jahren bietet er eine Alternative zur Elastomerabformung. In Zukunft

könnten Intraoralscanner zusätzlich bei der Eingangsuntersuchung helfen. Ein Verfahren zur automatisierten Detektion von Okklusalkaries schlägt beispielsweise eine Arbeitsgruppe der Universität Kopenhagen vor. Dabei kommt ein fluoreszenzfähiger Intraoralscanner zum Einsatz. Eine komplementäre Bildquelle stellen diagnostische Röntgenaufnahmen dar. Zukunftsweisende Speicherfolienscanner setzen bereits heute auf künstliche Intelligenz (AI). Eine darauf basierende Software macht den täglichen Workflow für das ganze Team effizienter: Automatische Bildrotation, AI-unterstützte Zahnerkennung, automatische Dosisberechnung und die automatische Speicherfolienqualitätsprüfung sparen wertvolle Arbeitszeit. Noch dazu wird das Gerät CO₂-neutral in Deutschland hergestellt. Bestehende Software könnte in Zukunft sogar als Plattformtechnologie genutzt werden, um andere Bilddaten oder auch klinische Informationen über den Patienten miteinzubeziehen. Langfristig besteht das Ziel darin, von der Diagnostik über die Prognostik bis hin zur AI-Unterstützung beim Fällen von Therapieentscheidungen zu gelangen.

Ein neuer Extraoralscanner schafft zwei Modelle auf einmal. Im Vergleich zum Nacheinanderscannen zweier Modelle ist das dreimal so schnell. Alternativ zu Modellen können auch Abformungen gescannt werden; die Scanzeit beträgt



in diesem Falle 45 Sekunden. Der Simultanscanner arbeitet mit zwei optischen Lichteinheiten und acht Kameras. Auch dentaler 3D-Druck gewinnt an Tempo und Effizienz. Dafür sorgt ein intelligentes Nesting von mehreren Bauteilen auf einer einzigen Bauplattform. Die Objekte werden automatisch optimal angeordnet; die Funktion ist in die Software eingebettet und funktioniert ohne vorheriges Exportieren – und dazu gab es auf der IDS einen neuen Drucker mit kompatiblen Nachbearbeitungseinheiten. Die Eingliederung prothetischer Restaurationen geht im Gefolge der IDS leichter von der Hand. Denn ein selbstadhäsives Befestigungskomposit reduziert die Anzahl der nötigen Komponenten. Das original MDP-Monomer (10 Methacryloyloxydecyldihydrogenphosphat) und das original Silan für den starken Haftverbund sind bereits enthalten. So wird insgesamt nur eine einzige Komponente benötigt, kein separater Primer. Das macht die klinische Anwendung effizient und minimiert das Fehlerpotenzial – für die dauerhafte Befestigung von Kronen und Brücken aus Zirkonoxid, Lithiumdisilikat, Hybridkeramik und Metalllegierungen. Speziell in der Implantatprothetik ermöglicht es jetzt ein 60 µm dünner Einwegdrucksensor mit roter Farbbeschichtung, Fehlbelastungen zu erkennen. Die Kaudruckverteilung des Patienten wird in 256 Druckstufen digital erfasst und zur weiteren Auswertung per WLAN an eine iPad-App übertragen. Im Ergebnis können Komplikationen, insbesondere im Zusammenhang mit einem unausgeglichene okklusale Kaudruck, bzw. bei Bruxismus von vornherein vermieden werden.

■ Hilfe bei engen Platzverhältnissen

Die Entwicklung der Kieferorthopädie wird en gros von der Integration digitaler Komponenten bestimmt – bis hin zum Biegeroboter. Dazu kommen zahlreiche Details, welche die Behandlung erleichtern: neue Retainer für eine patientenindividuelle Passung. Das digitale Design berücksichtigt insbesondere auch enge Platzverhältnisse. Nach Freigabe wird der Retainer 1:1 aus einem Titan-Blank gefräst. Dies sorgt für maximalen Tragekomfort durch die hohe linguale Passgenauigkeit und kleinere Klebeflächen, die wiederum eine bessere, einfachere Mundhygiene ermöglichen. Das Material („Titan Grade 5“) ist auch für Nickel-Allergiker geeignet. Und bei akuten CMD-Beschwerden gibt es jetzt eine Soforthilfe in Form ei-

ner temporären, unmittelbar einsetzbaren Schiene. Sie löst adaptierte Schonhaltungen des Unterkiefers oder gleicht okklusale Frühkontakte aus. Damit werden Probleme, die vom Kiefer ausgehen und rasch zu Beschwerden im ganzen Körper führen können, ursächlich bekämpft. Darüber hinaus dient die Schiene als initiales Diagnostikum. Bei einer deutlichen Linderung der Beschwerden innerhalb von 24 Stunden kann man in der Regel von einer neuromuskulären Ursache ausgehen. Im Bereich der Alignertherapie ermöglicht ein neues Komposit mit zweckmäßiger Fließfähigkeit ein exaktes Befüllen des Templates – keine Überschüsse, keine Unterschüsse, richtige Positionierung. Bei alledem hilft die Fluoreszenz im UV-A-Licht: So lassen sich Artefakte, Überschüsse und Rückstände sichtbar machen und schnell und schmelzschoenend entfernen.

Im Abschlussbericht lieferten die Veranstalter Zahlen, die nicht vermuten lassen, dass die Medizinproduktehersteller durch die EU-Medizinprodukteverordnung (MDR) mit großen bürokratischen Hürden zu kämpfen haben. Mit 1.788 Ausstellern aus 60 Ländern und 120.000 Fachbesuchern aus 162 Ländern knüpfte die IDS an „alte“ bzw. Vor-Coronazeiten an. Die nach Veranstalterangaben „größte dentale Leitmesse der Welt“ überspannte auch 2023 wieder den gesamten Bereich der Zahnheilkunde und Zahntechnik.

Anita Wuttke/IDS Cologne



Bundes-KZV startet Kampagne „Zähne zeigen“ als Reaktion auf das GKV-FinStG

ZÄHNE ZEIGEN.

Die Finanzlöcher in der gesetzlichen Krankenversicherung werden immer größer, doch statt mutig anzupacken und das System wirksam zu reformieren, begrenzt die Bundesregierung die Mittel für zahnärztliche Leistungen durch eine strikte Budgetierung.

Das ist Sparen auf Kosten Ihrer Gesundheit und der zahnärztlichen Versorgung.

Begrenzungen der Mittel für die dringend notwendige Parodontitis-therapie können zu Gesundheitsschäden bei Patientinnen und Patienten führen. Mittelbegrenzungen beschleunigen zudem das Praxissterben auf dem Land.

KZBV

**Zeigen Sie Zähne gegen diese Politik
und unterstützen Sie uns mit Ihrer Stimme:**

➔
zaehnezeigen.info

Als Reaktion auf das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz hat die KZBV die bundesweite Kampagne „Zähne zeigen“ gestartet – gemeinsam mit den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen der Länder und im Schulterschluss mit der Bundeszahnärztekammer, den Länderzahnärztekammern und Verbänden. „Trotz der einzigartigen Erfolge der Prävention in der zahnärztlichen Versorgung und der damit über die letzten Jahrzehnte erzielten Einsparungen für das Gesundheitssystem wurden mit dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz die Mittel für zahnärztliche Leistungen durch

strikte Budgetierung begrenzt“, sagte Martin Hendges, Vorsitzender des Vorstands der KZBV, zum Kampagnenstart am 1. Juni. Zentrale Plattform der Kampagne ist die Website zaehnezeigen.info, auf der sich Patienten, aber auch Praxispersonal über die Folgen des GKV-FinStG für die Patientenversorgung informieren können. In den kommenden Wochen werden bundesweit in Zahnarztpraxen Informationsmaterialien unter dem Motto „Zähne zeigen“ mit der Botschaft „Diagnose Sparodontose“ auf die Kampagne hinweisen.

Nutzung von Gesundheitsdaten

Gesetzentwurf zu medizinischen Registern für Herbst geplant

Die Bundesregierung bereitet drei Gesetze zum Umgang unter anderem mit gesundheitsbezogenen Daten vor. „Zeitnah“ soll der Entwurf für ein Gesundheitsdatennutzungsgesetz präsentiert werden. Im Herbst soll der Entwurf eines Gesetzes „zur Stärkung medizinischer Register“ veröffentlicht werden. Das hat die Bundesregierung in ihrer

Antwort auf eine parlamentarische Anfrage der Unionsfraktion im Bundestag angekündigt. Ziel des letztgenannten Gesetzgebungsvorhabens soll es sein, Nutzbarkeit und Zugang zu vorhandenen medizinischen Registerdaten zu verbessern. Am wenigsten weit entwickelt scheint das ebenfalls im Koalitionsvertrag vorgesehene Forschungsdaten-

gesetz zu sein. Das Bundesforschungsministerium habe in diesem Frühjahr dazu ein Anhörungsverfahren interessierter Akteure gestartet. Die Rückmeldungen zu dieser Konsultation würden nun ausgewertet – eine Zeitschiene für das Gesetzgebungsverfahren nennt die Bundesregierung dabei nicht.

IDZ-Studie zu Beweggründen zur Niederlassung

Aufruf zum Mitmachen!

Das Institut der Deutschen Zahnärzte (IDZ) freut sich, die bevorstehende Studie Berufsbild angehender und junger Zahnärztinnen und Zahnärzte (Y-Dent): Niedergelassene anzukündigen. Die Studie befasst sich mit Gründen, warum Zahnärztinnen und Zahnärzte sich selbstständig machen und eine eigene Praxis eröffnen. Ab Mitte Juli 2023 werden Fragebögen an alle Zahnärztinnen und Zahnärzte verschickt, die sich in den Jahren 2021 und 2022 niedergelassen haben. Dadurch soll herausgefunden werden, welche positiven und negativen Aspekte mit der Niederlassung in der Zahnmedizin verbunden sind.

Mit der Umfrage werden alle in 2021 und 2022 niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte gebeten, Fragebögen auszufüllen. Die Fragebögen werden per Post an die jeweiligen Praxisadressen gesendet. Das Ausfüllen dauert voraussichtlich 15-20 Minuten. Das Ziel ist es, die Beweggründe, Herausforderungen und Erfahrungen der niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte zu verstehen. Die Ergebnisse sollen dabei helfen, Herausforderungen während der Niederlassung und in den ersten Praxisjahren zu erkennen. Dadurch können gezielte Maßnahmen entwickelt und angeboten werden, um diese Herausforderungen zu reduzieren oder zu beseitigen.

Das IDZ bittet daher alle in 2021 und 2022 niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte, aktiv an dieser Studie teilzunehmen. Die auszufüllenden Fragebögen können in den kommenden Wochen erwartet werden. Alle persönlichen Daten werden vom IDZ streng vertraulich behandelt. Das Institut der Deutschen Zahnärzte bedankt sich im Voraus bei allen Teilnehmenden für ihre wertvolle Unterstützung bei der Gewinnung von Erkenntnissen, die eine erfolgreiche Niederlassung in der Zahnmedizin ermöglichen.

Quelle:
IDZ am 20. Juni 2023

ChatGPT besser?

Künstliche Intelligenz im Test

Einer Studie aus den USA zufolge liefert ChatGPT in fast acht von zehn Fällen bessere Antworten auf Patientenfragen. Die Ausführungen des Chatbots seien qualitativ hochwertiger und einfühlsamer meinen Fachleute. Die Untersuchung verglich schriftliche Antworten von Ärzten mit denen von ChatGPT auf reale Gesundheitsfragen aus einem Onlineforum. Um eine große und vielfältige Stichprobe von Gesundheitsfragen und Antworten von Ärzten zu erhalten – ohne identifizierbare persönliche Informationen –, wandte sich das Team der University of California San Diego an das Forum „AskDocs“ von Reddit.

Die Forschenden untersuchten 195 zufällig ausgewählte Chatverläufe von AskDocs, bei denen ein verifizierter Arzt auf eine öffentliche Frage geantwortet hatte. 182 dieser Austausche bestanden aus einer einzigen Frage und einer einzigen Antwort. In den verbleibenden 13 Fällen verfassten die Ärzte zwei separate Antworten. Das Team stellte ChatGPT daraufhin dieselbe Frage und dokumentierte dessen Antwort. Anschließend verglich ein Gremium aus drei zugelassenen Gesundheitsfachkräften (Pädiatrie, Geriatrie und Innere Medizin) die Informationsqualität und die Empathie der verblindeten Antworten. Bei knapp 79 Prozent der

585 Bewertungen zogen die Bewerter die Chatbot-Antwort den ärztlichen Antworten vor. Dabei war der Anteil der Antworten mit als „gut“ oder „sehr gut“ empfundener Qualität beim Chatbot höher als bei Ärzten (Ärzte: 22,1 Prozent; 16,4 bis 28,2 Prozent; Chatbot: 78,5 Prozent; 72,3 bis 84,1 Prozent). Gleichzeitig bewertete das Gremium die Antworten der künstlichen Intelligenz fast zehnmals häufiger als „empathisch“ oder „sehr empathisch“ als die Antworten der Ärzte (Ärzte: 4,6 Prozent; 2,1 bis 7,7 Prozent; Chatbot: 45,1 Prozent; 38,5 bis 51,8 Prozent).

Quelle: University of California

Special Olympics World Games

Mit Beteiligung der Bundeszahnärztekammer am Programm Healthy Athletes®

Die Special Olympics World Games fanden kürzlich unter zahnärztlicher Beteiligung in Berlin statt. Es handelt sich um die weltweit größte Sportveranstaltung für Athletinnen und Athleten mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Im Rahmen der Spiele bot das begleitende Gesundheitsförder- und Präventionsprogramm Healthy Athletes® zielgruppenspezifische Beratungen und Untersuchungen an, auch im Bereich der Zahn- und Mundgesundheit.

Der Grundgedanke hinter Special Olympics ist es, Menschen mit geistiger Behinderung durch den Sport zu mehr Anerkennung, Selbstbewusstsein und letztlich zu mehr Teilhabe an der Gesellschaft zu verhelfen. Die Inklusionsbewegung will für diese Menschen neben dem Zugang zum Sport auch Wege zur Bildung, zu Gesundheitsangeboten und zur Arbeit eröffnen.

■ Zahnärztliche Untersuchungen und Präventionsarbeit vor Ort

Eine der sieben Gesundheits-Disziplinen ist das Zahn- und Mundgesundheitsprogramm Special Smiles. Dr. Barbara Mattner, Vizepräsidentin der Bayerischen Landes Zahnärztekammer und langjährige Landeskoordinatorin der Special Olympics Bayern, war als ehrenamtliche Unterstützerin bei den Spielen vor Ort und Teil des Teams bei Special Smiles. Bei den Athletinnen und Athleten nahm sie kostenlose nicht-invasive zahnärztliche Untersuchungen vor, klärte darüber hinaus über die richtige Zahnpflege auf.

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) ist eine der unterstützenden Organisationen der Healthy Athletes. „Durch das Engagement vieler Zahnärztinnen, Zahnärzte, Zahnmedizinierenden und Praxisteams bei Special Smiles möchten wir weiterhin dazu beitragen, die Mundgesundheit der Menschen mit Behinderung zu verbessern“, erklärt Prof. Dr. Christoph Benz, Präsident der BZÄK.



Dr. Barbara Mattner, Vizepräsidentin der BLZK, bei der Untersuchung einer mexikanischen Athletin bei den Special Olympics World Games in Berlin.

Foto: BLZK

Besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft

Zahnarzt Michael Schwarz mit der Staatsmedaille ausgezeichnet

Bayerns Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger zeichnete am 24. April 2023 VFB-Präsident Michael Schwarz, ehemaliger BLZK-Präsident, mit der Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft aus.

In seiner Laudatio würdigte Staatsminister Aiwanger das herausragende ehrenamtliche Engagement von Schwarz für die Freien Berufe: Seit 14 Jahren ist Michael Schwarz für den Verband Freier Berufe in Bayern tätig. Zunächst als Vizepräsident (2008 – 2016), im Jahre 2016 übernahm er das Amt des Präsidenten.

Als herausragende Erfolge während seiner Tätigkeit im Verband Freier Berufe in Bayern hob Staatsminister Aiwanger folgende Punkte hervor: „Er hat sich unermüdlich und vorbildlich für die Belange der Freien Berufe eingesetzt und damit den Mittelstand und die Volkswirtschaft gestärkt. Mit einer Vielzahl von Beiträgen hat er konsequent für die Leistungsträger gekämpft. Auf vielfältige Weise hat er sich für die Sicherung eines qualifizierten Nachwuchses und Förderung von Existenzgründern eingesetzt. Nachhaltig Einfluss genommen hat Herr Schwarz auf übergeordnete Themen, die alle Freien Berufe gemeinsam angehen. Zu nennen ist hier insbesondere sein unermüdlicher Einsatz

für den Erhalt der Selbstverwaltung der Freien Berufe und deren Regularien wie Fremdbesitzverbot und Gebührenordnungen. In zahlreichen Gesprächen und Veranstaltungen trat Herr Schwarz für das Wertesystem der Freien Berufe und ihre Strukturen, welche ein Garant für Stabilität und Zukunftsfähigkeit sind, ein.“

Seit dem Jahr 2016 vertritt Schwarz die Freien Berufe im Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks. Als Vizepräsident engagiert sich Schwarz seit dem Jahr 2017 außerdem in der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) und vertritt dort die Interessen der Freien Berufe. Ebenfalls seit dem Jahr 2017 übt er die Funktion des Vorstandsvorsitzenden des Instituts für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg aus. Das im Jahr 1964 gegründete Institut begleitet den Verband Freier Berufe in Bayern e.V. wissenschaftlich und gibt Freiberuflern Hilfestellung bei Existenzgründung und Unternehmensführung.



Auszeichnung für Michael Schwarz: Besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft

Die Staatsmedaille wird seit 1974 an Persönlichkeiten verliehen, die sich besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft erworben haben. Pro Jahr werden höchstens 25 Personen ausgezeichnet.

Foto: VFB

Anzeige:

Zahnarztpraxis wird zur Übernahme frei:

Aus Altersgründen freiwerdende Praxis für Zahnärztin oder Zahnarzt oder MVZ als Nachmieter für voll ausgestattete Praxis mit ca 150 qm Fläche gesucht. Die Praxis befindet sich in einem **Gesundheitszentrum** wo u. A. Augenarzt, Psychotherapeut, Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie-Aufzug im Haus außer Schuh- und Sportgeschäft und großes Fitnessstudio sowie 40 PKW-Parkplätze dazugehören. Zusätzlich kann kostengünstig Wohnung geboten werden.

Daten: Mittelalterliche schwäbische historische Stadt mit 14000 Einwohner, sehr gute gewerbliche Infrastruktur- hohem Freizeitwert-Autobahnanschluss A7- Regiobahn im Halbstundentakt nach Ulm angebunden- klimafreundliche Fernwärmeversorgung. Für baldige Übernahme zu sehr kostengünstigen Bedingungen möglich.

Kontakt: zwst@gmx.net oder und Tel. 01762 422 5334

++ Mitteilungen des ZBV Schwaben ++

Verträge eigenverantwortlich aktualisieren

Bei der Berufshaftpflichtversicherung gilt es einiges zu beachten

Das Heilberufekammergesetz wurde dahingehend geändert, dass Zahnärzte, die ihren Beruf ausüben, die Pflicht haben, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufes ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes nachzuweisen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z.B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

§ 114 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz schreibt als Mindestversicherungssumme 250.000 Euro je Versicherungsfall

und 1 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres vor.

Der ZBV fordert alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Neben einer ausreichenden Deckungssumme sollte bei der Beschäftigung von Assistenten/angestellten Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Assistenten oder angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit ggf. wieder abzumelden.

Ebenso bittet der ZBV alle Assistenten/innen sowie angestellte Zahnärzte/innen, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Empfehlenswert ist der Abschluss der Versicherung beim gleichen Anbieter, bei welchem der Praxisinhaber versichert ist.

Assistentinnen und Assistenten sowie angestellte Zahnärzte*innen sollten bei Praxiswechsel erneut abklären, ob sie beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

ZBV Schwaben

Obmannsbereich Kempten

Einladung ergeht zum Obmannsstammtisch

am Mittwoch, 12. Juli 2023

um 19 Uhr im Restaurant „RASOI“, Scheibenstraße 5 in 87435 Kempten.

Des Weiteren erfolgt die Einladung zum Obmannsstammtisch

am Mittwoch, 9. August 2023,

um 19 Uhr, Restaurant „RASOI“, Scheibenstraße 5 in 87435 Kempten

Wegen der Platzreservierung wird um Anmeldung gebeten.

**Dr. Sybille Keller
Obfrau**

Zahnarztsuche in Bayern

Sie möchten in der Zahnarztsuche erscheinen? In Bayern niedergelassene Zahnärzte haben die Möglichkeit, in der Online-Zahnarztsuche der BLZK unter <http://zahnarztsuche.blzk.de> zu erscheinen. Voraussetzung für eine Veröffentlichung ist die schriftliche Einwilligung des Zahnarztes. Danach werden Stammda-

ten aus der Mitgliederdatei in der Zahnarztsuche veröffentlicht.

Die Einwilligungserklärung erhalten Sie beim ZBV Schwaben oder unter folgendem Link:

https://qm.blzk.de/blzk/web.nsf/id/pa_zahnarztsuche.html

Ihre Stammdaten haben sich geändert?

Bei Änderungen der Stammdaten wenden Sie sich bitte direkt an den ZBV Schwaben, damit in der Mitgliederdatenbank Ihre zu ändernden Daten korrekt hinterlegt werden können. Diese

Daten werden an die BLZK übermittelt. Der Weg geht also immer über den ZBV als zuständige Stelle. Ansprechpartnerin beim ZBV Schwaben ist Nicole Schildberg unter Tel. 0821 3431-513.

++ Mitteilungen des ZBV Schwaben ++

Geburtstage im Juli und August

2. Juli 2023

Dr. Elke Müller

zur Vollendung des 80. Lebensjahres

2. Juli 2023

Heinz Venner

zur Vollendung des 75. Lebensjahres

3. Juli 2023

Dr. Herbert Pfeiffer

zur Vollendung des 70. Lebensjahres

4. Juli 2023

Helga Helene Grau

zur Vollendung des 70. Lebensjahres

6. Juli 2023

Dr. medic. stom. (R)

Rafila Ileana Armasescu

zur Vollendung des 70. Lebensjahres

6. Juli 2023

Dr. Ronald Berlet

zur Vollendung des 80. Lebensjahres

11. Juli 2023

Jörg Ostertag

zur Vollendung des 60. Lebensjahres

12. Juli 2023

Dr. Andreas Lochbrunner

zur Vollendung des 75. Lebensjahres

12. Juli 2023

Stephen McMillan

zur Vollendung des 75. Lebensjahres

14. Juli 2023

MUDr. (Univ.Kaschau) Adalbert Zalibera

zur Vollendung des 70. Lebensjahres

17. Juli 2023

Dr. Michael Schubert

zur Vollendung des 70. Lebensjahres

22. Juli 2023

Dr./IMF Jassy Manfred Ebner

zur Vollendung des 80. Lebensjahres

24. Juli 2023

MUDr.Univ.Prag Peter Sladek

zur Vollendung des 70. Lebensjahres

30. Juli 2023

Dr. Wolfgang Gleixner

zur Vollendung des 80. Lebensjahres

30. Juli 2023

Dr. Maria Schilling

zur Vollendung des 75. Lebensjahres

31. Juli 2023

Dr. Detlev Hahn

zur Vollendung des 80. Lebensjahres

31. Juli 2023

Dr. Benedikt Eicher

zur Vollendung des 80. Lebensjahres

17. August 2023

Dr. Klaus Rübmann

zur Vollendung des 65. Lebensjahres

24. August 2023

Dr.(H) Balint Zimanyi

zur Vollendung des 75. Lebensjahres

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute für die Zukunft!

Christian Berger, 1. Vorsitzender

Dr. Andrea Jehle, 2. Vorsitzende

Hinweis

Soweit ein Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Schwaben die Veröffentlichung seines Geburtstages nicht wünscht, haben wir bisher darum gebeten, den ZBV entsprechend zu informieren. Wir werden künftig und nach Inkrafttreten der DSGVO die jeweiligen Mitglieder bitten, einer Veröffentlichung zuzustimmen. Die Veröffentlichung beginnt mit dem 60. Geburtstag zu halbrunden und runden Geburtstagen.

Feiertagsregelung Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Schwaben bleibt aufgrund der beiden Feiertage von

am Dienstag, 8. August 2023

und

am Dienstag, 15. August 2023

geschlossen. Wir bitten Sie, dies zu beachten.

Beitragszahlung 3. Quartal 2023

Der ZBV Schwaben bittet alle Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, die Beiträge unaufgefordert an den ZBV Schwaben zu überweisen.

Die Bankverbindung lautet:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Filiale München

IBAN DE 63 3006 0601 0001 0809 62

BIC DAAEDEDXXX

Änderungs- meldungen

Aufgrund der bestehenden Meldeordnung der BLZK bitten wir bei Änderungen von persönlichen Daten wie: Praxis- und Privatschrift, Promotion, Telefon, Fax, Email, Beginn und Ende einer Tätigkeit, Niederlassung, Praxisaufgabe etc. unverzüglich um schriftliche Mitteilung an den ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg oder an die Fax-Nr. 0821 3431522. Damit lassen sich auch Verzögerungen bei der Zustellung von ZM, BZB und ZNS vermeiden.



Zahnärztlicher Bezirksverband Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg
Geschäftsstelle

Herrn Zahnarzt
Jonas Strötz

80333 München

Zahnärztlicher Bezirksverband Schwaben

BETREFF: Antwortschreiben auf Ihr Schreiben vom 21. Mai 2023

4. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Kollege Strötz,

nun kann ich gerne Ihre Anfrage vom 21. Mai 2023 ausführlich beantworten, inzwischen liegen alle Details und Rechnungen vor.

Lassen Sie mich vorausschicken, dass eine derartige Anfrage an den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, zumindest in meiner Zeit im Vorstand erstmals eingegangen ist, das sind seit 1994 fast 30 Jahre.

Sie haben auch darum gebeten, Ihre Anfrage öffentlich zu beantworten, was durch die Veröffentlichung in den ZNS Schwaben erfolgen wird.

Der Vorstand des ZBV Schwaben wurde in seiner Sitzung am 28. Juni 2023 über Ihrer Anfrage und die Antwort informiert.

Vor kurzem haben Sie und alle 16.000 Zahnärztinnen und Zahnärzte in Bayern ein Rundschreiben der BLZK erhalten, dass per Brief versendet wurde.

Für ein solches Rundschreiben ist kein Vorstandbeschluss erforderlich, weil die Kosten für Druck, Versand und Porti bereits im Haushaltsplan der BLZK unter dem Posten „Öffentlichkeitsarbeit“ eingeplant und genehmigt sind.

Vergleichbares gilt für den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben. Für Ausgaben im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit sind im Haushaltsplan des ZBV Schwaben ca. 82.000 € eingestellt und wurden bis Ende Juni ca. 38.000 € ausgegeben, davon ca. 29.000 € für die ZNS. Im gleichen Haushaltsplan sind für die Aus- und Fortbildung der ZFAs 130.000 € vorgesehen.

Es gab also keinen Vorstandsbeschluss in einer Vorstandssitzung für dieses Rundschreiben des ZBV Schwaben, in dem Sie neben den ZNS auch die Bayerische Tabelle und die Plakate mit Anschreiben erhalten haben. Dabei traten keine zusätzlichen Porti für die Beilagen (Tabelle, Plakate, Patienteninformation) auf, weil allein der Versand der ZNS Schwaben bereits das ausgewiesene Porto verursachte.

Ihr Schreiben vom
21. Mai 2023

Unser Zeichen: Be-Ns

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und
Ärztbank, Filiale München
IBAN
DE63 300606010001080962

Körperschaft
des öffentlichen Rechts
Lauterlech 41
86152 Augsburg
Zentrale: (0 821) 3 43 15-0
www.zbv-schwaben.de

Schreiben des ZBV Schwaben vom 4. Juli 2023 / Seite 2

Ihre Frage nach den Gesamtkosten kann ich Ihnen nun beantworten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass für eine derartige Vollkostenrechnung eine genaue Recherche auch innerhalb des Zahnärztlichen Bezirksverbands Schwaben nötig war. Eine Vorstandssitzung des ZBV kostet bei Vollkostenrechnung übrigens knapp 4.000 €, weshalb Vorstandssitzungen nicht in regelmäßigem Turnus, sondern nur bei Bedarf stattfinden.

Die Plakate, Patientenanschriften und die Tabelle wurden Ihnen kostenfrei überlassen. Der Versand erfolgte an alle niedergelassenen und angestellten Zahnärzte/innen in Schwaben sowie an alle Vorbereitungsassistenten/innen, weil Ihre Vorbereitungszeit Sie ja auf die spätere Praxistätigkeit vorbereiten soll. Dazu gehört selbstverständlich auch die genaue Kenntnis über die Abrechnungsmöglichkeiten.

Die Gesamtkosten der Bayerischen Tabelle betragen 4869,48 €, das bedeutet bei 1343 Vollmitgliedern des ZBV (Jahresbeitrag 400 €) pro Zahnarzt 3,63 €. Rechnet man die Beiträge der ca. 150 Zahnärztinnen und Zahnärzte hinzu, die wie Sie nur einen reduzierten Beitrag zahlen, dann verringern sich die Kosten pro Mitglied entsprechend.

Für Zahnärzte/innen außerhalb Schwabens beträgt der Preis für 1 Tabelle bei Bestellung 19,- € zzgl. 1,60 € Porto für den Versand.

Die Gesamtkosten für die Plakate, Patienteninformationen und das Rundschreiben betragen 2689,40 € - pro Vollmitglied also 2,00 €.

Ihre übrigen Fragen beantworte ich nur kurz:

Der neu gewählte Vorstand des ZBV Schwaben wurde mit den Wahlergebnissen in den ZNS 12-22/1-23 veröffentlicht.

Den Inhalt von Plakaten, Patienteninformationen und Tabelle haben natürlich Experten formuliert und gestaltet – die Kosten sind in den Gesamtkosten enthalten.

Die Bayerische Tabelle wurde wie gesagt allen Zahnärzten zugeschickt – auch Sie haben als Vorbereitungsassistent ein Exemplar erhalten. Somit gibt es in Mehrbehandler-Praxen auch mehrere Exemplare. Da sich jedes Jahr die Vergütungen im BEMA ändern (in der GOZ leider nicht) ist es notwendig, jedes Jahr eine neue Tabelle aufzulegen, weil sich eben jede Vergütung solcher Leistungen verändert.

Vielen Dank für Ihre guten Wünsche, bitte kümmern Sie sich um die Vergütung jeder zahnärztlichen Leistung schon in Ihrer Zeit als Vorbereitungsassistent – Sie werden das als angestellter oder niedergelassener Zahnarzt dringend brauchen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen verbleibe ich

gez. Christian Berger
1. Vorsitzender

++ Referat Fortbildung ++

Parodontale Diagnosestellung und Risikobeurteilung

Zahnmedizinische Betreuung:
praxisorientiert – zeitgemäß – bedarfsgerecht

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir laden Sie herzlich ein, am 13. September 2023 in Augsburg dabei zu sein, wenn Prof. Dr. Dirk Ziebolz, Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie, Universität Leipzig, zur Parodontologie referiert.

Die Parodontologie ist in den letzten Jahren durch die Einführung der neuen Richtlinien in der Parodontologie mehr und mehr ins Zentrum des Behandlungsspektrums der Praxen gerückt.

Auch wenn durch die nicht hinnehmbare Wiedereinführung der Budgetierung durch den Bundesgesundheitsminister die Praxen mit voller Wucht trifft, so sind wir als Mediziner trotz allem verpflichtet uns wissenschaftlich auf den Stand der Dinge zu bringen, um unsere Patienten über die bestmögliche Versorgung zu informieren und eine optimale Therapie anbieten zu können. Darüber hinaus können wir durch die Parodontologie wie beinahe in keiner anderen Disziplin der Medizin und Zahnmedizin in hervorragender Weise eine langfristige und stabile Patientenbindung aufbauen.

Seminarinhalt:

Die neue PAR-Therapieleitlinie bzw. Behandlungsrichtlinie erfordert eine umfangreiche parodontale Diagnosestellung auf der Basis einer strukturierten Erfassung anamnestischer Auffälligkeiten und klinischer parodontaler Befunde. Dabei zielt die komplexe Befunderhebung auf eine zeitgemäße Beurteilung des Schweregrades (Staging) als auch des Progressionsrisikos (Grading). Welche allgemeinmedizinischen Aspekte sollten in der Behandlungsplanung und präventiven Betreuung berücksichtigt werden? Welche klinischen parodontalen Befunde sind in welcher Therapiestufe zu erheben und im Hinblick auf Prognose, Therapieentscheidung und Verlaufskontrolle (Progressionsbeurteilung) zu interpretieren? Benötige ich noch erweiterte Diagnostik, wie z.B. mikro- oder molekularbiologische Tests?

Dieses Seminar gibt einen Überblick zur zeitgemäßen und bedarfsgerechten parodontalen Befunderhebung und Diagnosestellung. Zudem sollen Konsequenzen für die parodontale Therapie und präventionsorientierte Betreuung diskutiert werden.



Prof. Dr. Dirk Ziebolz

Termin:

Mittwoch, den 13.09.2023,
14.00 – ca. 18.30 Uhr

Ort:

Augsburg, Haus St. Ulrich, Kappelberg 1

Teilnehmer:

Zahnärztinnen und Zahnärzte

Teilnahmegebühr:

€ 180,00 inkl. Verpflegung

€ 110,00 Vorbereitungsassistenten (auf Nachweis)

Bitte melden Sie sich mit dem im Heft abgedruckten Abschnitt an.

Wir freuen uns auf Ihre zahlreiche Teilnahme.

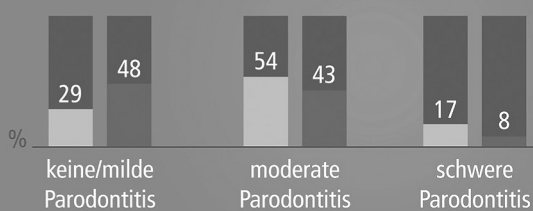
Informieren Sie sich auch auf der Webseite des ZBV Schwaben über unsere Fortbildungsangebote.

Mit herzlichen kollegialen Grüßen

Dr. Werner Krapf
Fortbildungsreferent

Parodontitis bei jüngeren Erwachsenen (35- bis 44-Jährige)

■ 2005 ■ 2014



52 %

Jeder Zweite hat eine Parodontitis.

Quelle: Fünfte Deutsche Mundgesundheitsstudie

„Parodontale Diagnosestellung und Risikobeurteilung in der zahnmedizinischen Betreuung“



Der ZBV Schwaben bietet hierzu folgende Veranstaltung an:

Termin: 13. September 2023, 14.00 bis 18.30 Uhr

Ort: Augsburg, Haus St. Ulrich, Kappelberg 1

Referent: Prof. Dr. Ziebolz von der Universität Leipzig

Teilnehmer: Zahnärzte/innen sowie Vorbereitungsassistenten/innen

Gebühr: € 180,00 pro Zahnärzte/innen inklusiv Verpflegung
€ 110,00 Vorbereitungsassistenten/innen (auf Nachweis) inklusive Verpflegung

**Ihre Anmeldung senden Sie bitte an den ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg
oder per Fax an die Nummer 0821 3431522**

Name Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Ort, Datum Praxisstempel/Unterschrift

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, die Gebühr von _____ Euro pro Person von meinem Konto

IBAN

Dies ist ein Praxiskonto oder ein Privatkonto

(Bank/Sparkasse) abzubuchen.

Rechnungsversand via Email

bitte an folgende Adresse: _____

Ort/Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Kursteilnahme der Satzung des ZBV Schwaben.

Ein Rücktritt von einer erfolgten Anmeldung ist bis 8 Tage vor Kursbeginn mit einer Stornogebühr in Höhe von 50% der Kursgebühr oder unter Nennung eines Ersatzteilnehmers möglich!

Die geschäftsmäßige Verarbeitung Ihrer angegebenen Kontaktdateninformationen für dieses Formular erfolgt nach Art. 6 (1) f. DSGVO an den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.), Lauterlech 41, 86152 Augsburg. Sie können jederzeit der Nutzung Ihrer Daten unter oben stehender Anschrift widersprechen. Ihre Daten werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Information der Mitglieder – nicht für werbliche Zwecke – verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.zbv-schwaben.de > Datenschutzerklärung

Milchzahn-Endodontie

Klinisches Management typischer Behandlungssituationen bei Kindern und Jugendlichen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Prof. Jan Kühnisch von der Abteilung Zahnerhaltung der LMU München beschäftigt sich **am 4. Oktober in Memmingen** intensiv mit der Kinderzahnheilkunde: Kariesmanagement bei Kindern und Jugendlichen, evtl. notwendige endodontische Behandlung. Anhand von typischen, alltäglichen Behandlungssituationen wird er uns in komplexen Fallpräsentationen seine Vorgehensweise präsentieren und Therapielösungen aufzeigen.

Seminarinhalt:

Aktuelle Standortbestimmung zum klinischen Management des Pulpa-Dentin-Komplexes am Milchzahn. Beim Vorliegen eines klinisch symptomlosen Milchzahnes mit einer pulpanahen Karies wird heute die unvollständige bzw. selektive Kariesexkavation favorisiert. Tritt bei der Kariesexkavation jedoch eine Perforation der Pulpa im kariösen Dentin ein, ist die Pulpotomie indiziert. Dabei ist nach der Amputation der Kronenpulpa die Blutstillung mit Eisen-III-Sulfat das etablierte Vorgehen. Nach erfolgreicher



Blutstillung kann hier die Abdeckung der radikulären Pulpa mit einem bioaktiven endodontischen Zement erfolgen. Bei korrekter (Kontra)Indikationsstellung ist die Erfolgsrate endodontischer Behandlungsmaßnahmen im Milchgebiss sehr hoch.

Zweites Ziel des Vortrages ist es, typische Behandlungssituationen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendzahnmedizin aus praktischer Sicht darzustellen, um so bewährte Vorgehensweisen zu illustrieren.

Ich lade Sie recht herzlich zu diesem interessanten Thema ein. Für Verköstigung ist auch gesorgt. Bitte melden Sie sich mit dem im Heft abgedruckten Anmeldeabschnitt an.

Ich freue mich auf Ihr zahlreiches Erscheinen.

Dr. Werner Krapf
Referat für Fortbildung



Prof. Dr. Jan Kühnisch

Prof. Dr. Jan Kühnisch,

Ludwig-Maximilians-Universität München

Curriculum Vitae

1991 bis 1996	Studium der Zahnmedizin an der Universität Leipzig und Friedrich-Schiller-Universität Jena/ Bereich Erfurt
1998, 2002	Wrigley-Prophylaxe-Preis
1999	Vivadent-Forschungspreis
1998 bis 1999	Assistenzzeit in zahnärztlicher Praxis
1999	Dissertation mit dem Prädikat „summa cum laude“
2000	Wissenschaftlicher Assistent an der Poliklinik für Präventive Zahnheilkunde der FSU Jena
2003	Spezialisierung im Fachbereich "Kinder- und Jugendzahnheilkunde"
seit 2004	Zahnarzt und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie der Ludwig-Maximilians-Universität München
2006	Ernennung zum Oberarzt im Funktionsbereich Kinder- und Jugendzahnheilkunde an der Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie der LMU München
2008/2009	Habilitation und Ernennung zum Privatdozenten
2015	Ernennung zum APL-Professor

Milchzahn-Endodontie und klinisches Management typischer Behandlungssituationen bei Kindern und Jugendlichen



Der ZBV Schwaben bietet hierzu folgende Veranstaltung an:

- Termin:** Mittwoch, 4. Oktober 2023, 14.00 – ca.18.30 Uhr
- Ort:** Stadthalle Memmingen, Platz der dt. Einheit 1, Memmingen
- Referent:** Prof. Dr. Jan Kühnisch, Ludwig-Maximilian-Universität
- Teilnehmer:** Zahnärztinnen, Zahnärzte
- Gebühr:** € 180,00 pro Person inklusiv Verpflegung
€ 110,00 für Vorbereitungsassistenten/innen auf Nachweis

**Ihre Anmeldung senden Sie bitte an den ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg
oder per Fax an die Nummer 0821 3431522**

Name Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Ort, Datum Praxisstempel/Unterschrift

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, die Gebühr von _____ Euro pro Person von meinem Konto

IBAN

Dies ist ein Praxiskonto oder ein Privatkonto

(Bank/Sparkasse) abzubuchen.

Rechnungsversand via Email

bitte an folgende Adresse: _____

Ort/Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Kursteilnahme der Satzung des ZBV Schwaben.

Ein Rücktritt von einer erfolgten Anmeldung ist bis 8 Tage vor Kursbeginn mit einer Stornogebühr in Höhe von 50% der Kursgebühr oder unter Nennung eines Ersatzteilnehmers möglich!

Die geschäftsmäßige Verarbeitung Ihrer angegebenen Kontaktdateninformationen für dieses Formular erfolgt nach Art. 6 (1) f. DSGVO an den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.), Lauterlech 41, 86152 Augsburg. Sie können jederzeit der Nutzung Ihrer Daten unter oben stehender Anschrift widersprechen. Ihre Daten werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Information der Mitglieder – nicht für werbliche Zwecke – verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.zbv-schwaben.de > Datenschutzerklärung

++ Referat Fortbildung ++

Risiko Beruf(skrankheit) - das geht uns alle an!

Die eazf GmbH bietet gemeinsam mit den Fortbildungsreferenten der ZBVe in Bayern eine neue Online-Fortbildungsserie für Zahnärzte und Praxisteams an.

Live aus dem Online-Studio der eazf in München finden **jeweils**

mittwochs, 05.07. bis 27.09.2023, 18 Uhr

die jeweilige Online-Fortbildung zum Thema Risiko Beruf(skrankheit) mit unterschiedlichen Referenten statt.

Unter Moderation von Prof. Dr. Johannes Einwag blicken die Dozenten aus Zahnmedizin, Medizin, Psychologie, Kommunikations- und Sportwissenschaft über den Tellerrand der Mundhöhle hinaus. In

dieser Serie werden zudem auch die Fortbildungsreferenten der bayerischen ZBV als Diskussionspartner mitwirken.

Übersicht:

<https://www.eazf.de/uploads/dokumente/online-portal/berufsrisiko/berufsrisiko.pdf>

Anmeldung:

<https://online.eazf.de/Risiko-Berufskrankheit/z53903>



Prof. Dr. Johannes Einwag

Fachkundenachweis für Röntgen

ist nicht Bestandteil einer deutschen Approbation bei Anerkennung ausländischer Approbationsnachweise

Nach entsprechenden Vorkommnissen im Bezirk Niederbayern möchte der ZBV Schwaben allen Kolleginnen und Kollegen, die im Ausland Zahnmedizin studiert und im Anerkennungsverfahren die deutsche Approbation erlangt haben, folgenden wichtigen Hinweis geben:

Die Ausstellung einer deutschen Approbationsurkunde beinhaltet nicht den Fachkundenachweis im Strahlenschutz. Somit dürfen Röntgenbilder nicht angefertigt und befundet werden. Auch das

Betreiben einer Röntgeneinrichtung ist nicht erlaubt. Nicht einmal das Anfertigen von Röntgenbildern auf Anweisung des Praxisbetreibers (Röntgenschutzbeauftragten). Für alle diese Tätigkeiten muss die Fachkunde nachgewiesen werden. Und diese ist eben nicht in der Approbation enthalten. Hierfür möchte ich auch auf den Hinweis der Bayerischen Landes Zahnärztekammer verweisen:

Zahnärzte, die in Deutschland studieren, erwerben die Fachkunde in der Regel im

Rahmen des Staatsexamens. Zahnärzte, die ihr Studium nicht in Deutschland absolviert haben, müssen die Fachkunde nach Erhalt der Approbation gesondert erwerben. Dazu muss die Sachkunde nachgewiesen und ein von der zuständigen Stelle anerkannter Kurs absolviert werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs darf für die Ausstellung der Fachkundebescheinigung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Referat Praxisführung

In schwierigen Zeiten Praxisgewinn steigern und Steuern sparen

Gemeinsame Veranstaltung von ZBV und ABZ eG

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit über 35 Jahren wartet die Zahnärzteschaft auf eine Anhebung des Punktwerts als Grundlage für eine Anpassung der Honorare. Die zuständige Politik ignoriert das berechnete Anliegen, ja es grenzt an Ignoranz, wenn dieses Anliegen nicht einmal Gehör findet.

Andererseits sind die Kosten in allen Bereichen überdurchschnittlich gestiegen. Auch hier gibt es enorme Einsparpotenziale. Diese zu eruieren und umzusetzen ist ein Teil der Ertragsverbesserung. Darüber hinaus kann eindrucksvoll über den Praxisvergleich, also die berühmte „Benchmark“ aufgezeigt werden, wo Sie als Praxisinhaber Ertragspotenziale ausmachen können. Sie werden überrascht sein. Es lohnt sich für Sie.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme. Bitte melden Sie sich über Email-Adresse der ABZ an.

Es wird ein spannender und vor allem lohnender Nachmittag.

Mit herzlichen Kollegialen Grüßen
Dr. Werner Krapf

Seminarinhalte:

- Umsatz-, Kosten- und Ertragssituation, Möglichkeiten zur Verbesserung
- Lohnoptimierung, Möglichkeiten für steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen
- Potenziale aufdecken, um nachhaltig die Steuerlast zu optimieren
- Umsatzsteuer: Leistungen und die abzugsfähige Vorsteuer richtig erfassen, Risiken und Chancen
- Benchmark von betriebswirtschaftlichen Leistungsindikatoren und Honorarbenchmark
- Handlungsoptionen

Termin:

18.10.2023,
17:00-20:00 Uhr

Ort:

Augsburg,
Haus St. Ulrich
Kappelberg 1
86150 Augsburg

Referenten:

StB Bernhard Fuchs,
Heinz Abler (ABZ eG)

Kosten je TN:

140 € (Vorzugspreis für ZBV Schwaben),
Mindestteilnehmerzahl 10

Anmeldung an:

info@abzeg.de

58. Bodenseetagung

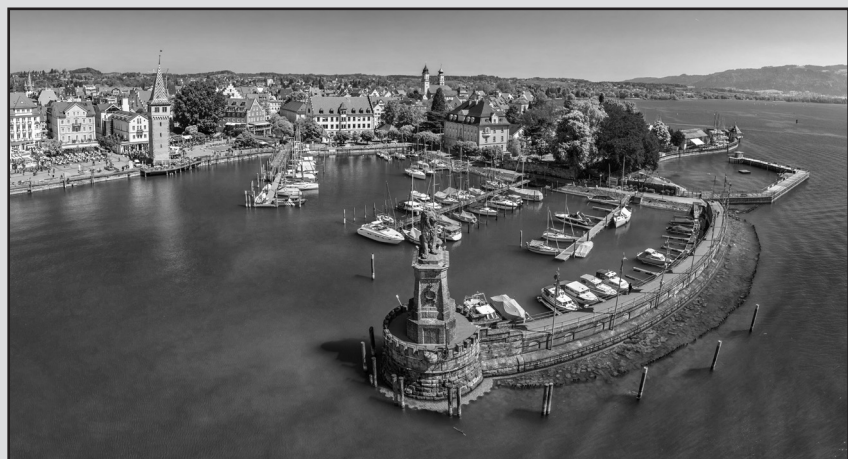
Parodontologie 2.0 – Update und Perspektiven

Die 58. Bodenseetagung für Zahnärztinnen und Zahnärzte findet am 15./16. September 2023 in Lindau (Bodensee) in der Inselhalle statt.

Veranstalter ist die Bezirkszahnärztekammer Tübingen,
Tel. 07071 / 911-222 –
Fax: 07071 / 911-209;

Anmeldung an:
carola.kraft@bzk-tuebingen.de

Mehr Informationen:
www.zbv-schwaben.de > Fortbildung



Bildrechte von Wikipedia Autor Simon Legner (User:simon04) - Own work

++ Referat Zahnärztliches Personal ++

Azubis können Vergünstigungen nutzen

Den Auszubildendenausweis jetzt beim Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben anfordern!

Azubis können durch Vorlage des Auszubildendenausweises Vergünstigungen in Kinos, Museen, Schwimmbädern, bei öffentlichen Verkehrsmitteln oder Veranstaltungen erhalten. Diesen Auszubildendenausweis können Auszubildende zur / zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) bei ihrem zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband kostenlos anfordern.

Der Auszubildendenausweis bescheinigt den Status als Auszubildende zur/ zum Zahnmedizinischen Fachangestellten. Er hat in etwa die Größe eines Personalausweises und muss vom Auszubildenden handschriftlich ausgefüllt und von der ausbildenden Zahnarztpraxis sowie vom Zahnärztlichen Bezirksverband unterschrieben und abgestempelt werden.

Außerdem ist ein aktuelles Foto von sich in Passbildgröße erforderlich, das die zuständige Berufsschule abstempelt. Sie bestätigt auch die Gültigkeit des Ausweises für das jeweilige Schuljahr.

ZBV Schwaben

„Sei wie wir – werde ZFA“

So „cool“ lässt sich für den Ausbildungsberuf werben

Schon mal an eine Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) gedacht? In diesem Imagefilm zeigen fünf ZFA, wie professionell Zahnmedizinische Fachangestellte arbeiten: „Wir bewahren unsere Instrumente sicher auf.

Keine Fingerabdrücke. Alles steril.“ „Wir arbeiten immer in Handschuhen und hinterlassen keine Spuren.“ „Wir sind bis an die Zähne mit Wissen bewaffnet.“

Quelle: BLZK/ZÄK BW



„ZFA – Ohne mich läuft hier nichts!“

Film ab! BLZK geht neue Wege bei der PR für die ZFA-Ausbildung

Unter dem Motto „ZFA – Ohne mich läuft hier nichts!“ bietet die BLZK einen 3D-Animationsfilm zur ZFA-Ausbildung an. Unter blzk.de/zfa-film ist er abrufbar.

Wie können wir junge Menschen über die Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) informieren und für diesen spannenden Beruf begeistern?

Ein neuer Ansatz ist der 3D-Animationsfilm der BLZK zur ZFA-Ausbildung. Dieser zeigt in einem virtuellen Praxisrundgang das vielfältige Tätig-

keitsspektrum einer ZFA. Zahnärzte können ihn jederzeit über PC oder Tablet in der Praxis zeigen oder Interessierten weiterempfehlen.

Gern können sie auch von ihrer eigenen Praxis-Website auf blzk.de/zfa-film verlinken, um junge Menschen für den Beruf ZFA zu begeistern.

Quelle: BLZK



Ärztliche Untersuchungen bei Auszubildenden

§ 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beschreibt eine ärztliche Untersuchung Jugendlicher **vor Antritt der Ausbildung** vor. Eine Kopie der Untersuchungsbescheinigung muss dem ZBV mit dem Ausbildungsvertrag vorgelegt werden.

Nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres ist nach § 33 JArbSchG eine Nachuntersuchung erforderlich.

Die ärztlichen Untersuchungsbescheinigungen über die gesundheitliche Eignung sind dem Arbeitgeber vorzulegen und von diesem aufzubewahren. Legt die Auszubildende die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat der Ausbilder sie innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungs-

verbot schriftlich aufzufordern, die Bescheinigung vorzulegen. Die Auszubildende darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung solange nicht weiterbeschäftigt werden, bis die Bescheinigung vorliegt.

Eine Kopie dieser Bescheinigung muss mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung bzw.

Teil 1 der gestreckten Anschlussprüfung dem ZBV vorgelegt werden.

Wird diese Bescheinigung nicht fristgerecht eingereicht, wird die Auszubildende nicht zur Prüfung zugelassen.

ZBV Schwaben

EHRUNGEN

Der ZBV Schwaben ehrt an dieser Stelle Mitarbeiterinnen von Zahnarztpraxen in Schwaben für ihre langjährige Mitarbeit:

10 Jahre

Nicole Abold

tätig seit 1. Juli 2013

in der Praxis von Monika Penc

Christiane Merdinger

tätig seit 1. Juli 2013

in der Praxis von Monika Penc

Claudia Cosic

tätig seit 1. Juli 2013

in der Praxis Dr. Streicher u. Stahl

Für den ZBV Schwaben gratuliert herzlich
Dr. Axel Kern

Referent Zahnärztliches Personal

Kostenlose Deutschkurse

für Auszubildende im Bereich ZFA

Online und in Präsenz bietet die Bundesagentur für Arbeit zur Sprachförderung mit dem BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Deutsch für den Beruf an.

Mit dem Antrag auf Teilnahmeberechtigung können Auszubildende im Sinne des § 57 Absatz 1 SGB III vor oder während ihrer Berufsausbildung die Teilnahme an einem Berufssprachkurs beantragen.

Die Berufssprachkurse für Azubis bieten ein passgenaues Angebot zur individuel-

len und kontinuierlichen Sprachförderung während der gesamten Ausbildungsdauer. Die in den Kursen vermittelten Schlüsselkompetenzen helfen dabei, sprachliche Lücken zu schließen mit dem Ziel, Ausbildungsabbrüche zu vermeiden und Abschlussquoten zu erhöhen.

Der Sprachunterricht findet zusätzlich zur Ausbildung statt. Für die Praxen entstehen keine weiteren Verpflichtungen oder Kosten.

Der Antrag auf Teilnahmeberechtigung für Auszubildende findet sich beim Scannen des QR-Codes.



Bayerische Staatsregierung erhöht Meisterbonus

Für erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der Aufstiegsfortbildungen

Der ZBV Schwaben teilt mit, dass der Beschluss des Ministerrats, den bayerischen Meisterbonus um 1.000 Euro zu erhöhen, in die Tat umgesetzt wurde. Rückwirkend zum 1. Januar 2023 erhalten erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der Aufstiegsfortbildungen Zahnmedizinische/r Verwaltungsassistent/in (ZMV), Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in (ZMP) und Dentalhygieniker/in (DH) nun einen Bonus von 3.000 Euro.

Positive Effekte

Die Prämie setzt einen zusätzlichen Anreiz, sich qualifiziert weiterzubilden und die eigenen Fähigkeiten zu stärken. Damit wirkt Bayern auch dem Fachkräftemangel entgegen.

Weitere Informationen zum Thema Meisterbonus finden Sie hier:

www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_meisterbonus_meisterpreis.html

Aktualisierte Richtlinien zur Vergabe von Meisterbonus und Meisterpreis:

www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV274719

Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz im Jahr 2023 für zahnärztliches Personal



Zahnarzthelfer/innen (ZAH) bzw. Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) mit Kenntnissen im Strahlenschutz, die ihre Kenntnisse im Strahlenschutz ab dem Jahr 2018 erworben haben, sind nach § 18a Abs. 3 der Röntgenverordnung innerhalb eines fünfjährigen Turnus verpflichtet, die Kenntnisse im Strahlenschutz 2023 zu aktualisieren, wenn sie weiter ihre erworbenen Kenntnisse anwenden wollen. Röntgenbescheinigungen, die vor dem Jahr 2018 erworben wurden, können ebenfalls im Jahr 2023 aktualisiert werden. Zahnarzthelfer/innen bzw. Zahnmedizinische Fachangestellte dürfen nur mit einem gültigen Röntgenschein in der Praxis röntgen.

Der Zahnärztliche Bezirksverband Schwaben bietet für ZAH/ZFA regelmäßig **Fortbildungskurse zur Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz** mit Prüfung an. Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie ein Skript mit einem Prüfungsbogen, den Sie bitte zum Kurs mitbringen. Bei Bestehen der Prüfung erhalten Sie eine Bescheinigung des ZBV über die aktualisierten Kenntnisse im Strahlenschutz.

Achtung: Kopie des Röntgennachweises beifügen!!!!

Der ZBV Schwaben bietet hierzu folgende Aktualisierungsveranstaltungen für das Jahr 2023 an:

Freitag, 21. Juli 2023, Beginn 13.30 Uhr
Der Kurs findet im Haus St. Ulrich, Kappelberg 1 in 86150 Augsburg statt

Gebühr: jeweils 50 Euro inkl. Skript, Dauer: ca. 2 Stunden

Bitte pro Person eine Anmeldung ausfüllen!

Anmeldung an: ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg oder Fax 08 21/3 43 15 22

Name Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Ort, Datum Praxisstempel/Unterschrift

Ich willige hiermit ein, dass die Rechnung des Kurses vom ZBV an folgende E-Mail Adresse versandt wird:

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, die Gebühr von 50 Euro pro Person von meinem Konto

IBAN _____

bei (Bank/Sparkasse) abzubuchen.

Rechnungsversand via Email

bitte an folgende Adresse: _____

Ort/Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Kursteilnahme der Satzung des ZBV Schwaben.

Ein Rücktritt von einer erfolgten Anmeldung ist bis 14 Tage vor Kursbeginn mit einer Stornogebühr in Höhe von 100% der Kursgebühr oder unter Nennung eines Ersatzteilnehmers möglich!

Die geschäftsmäßige Verarbeitung Ihrer angegebenen Kontaktdateninformationen für dieses Formular erfolgt nach Art. 6 (1) f. DSGVO an den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.), Lauterlech 41, 86152 Augsburg. Sie können jederzeit der Nutzung Ihrer Daten unter oben stehender Anschrift widersprechen. Ihre Daten werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Information der Mitglieder – nicht für werbliche Zwecke – verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.zbv-schwaben.de Datenschutzerklärung

Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz im Jahr 2023 für zahnärztliches Personal



Zahnarzthelfer/innen (ZAH) bzw. Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) mit Kenntnissen im Strahlenschutz, die ihre Kenntnisse im Strahlenschutz ab dem Jahr 2018 erworben haben, sind nach § 18a Abs. 3 der Röntgenverordnung innerhalb eines fünfjährigen Turnus verpflichtet, die Kenntnisse im Strahlenschutz 2023 zu aktualisieren, wenn sie weiter ihre erworbenen Kenntnisse anwenden wollen. Röntgenbescheinigungen, die vor dem Jahr 2018 erworben wurden, können ebenfalls im Jahr 2023 aktualisiert werden. Zahnarzthelfer/innen bzw. Zahnmedizinische Fachangestellte dürfen nur mit einem gültigen Röntgenschein in der Praxis röntgen.

Der Zahnärztliche Bezirksverband Schwaben bietet für ZAH/ZFA regelmäßig **Fortbildungskurse zur Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz** mit Prüfung an. Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie ein Skript mit einem Prüfungsbogen, den Sie bitte zum Kurs mitbringen. Bei Bestehen der Prüfung erhalten Sie eine Bescheinigung des ZBV über die aktualisierten Kenntnisse im Strahlenschutz.

Achtung: Kopie des Röntgennachweises beifügen!!!!

Der ZBV Schwaben bietet hierzu folgende Aktualisierungsveranstaltungen für das Jahr 2023 an:

Freitag, 29. September 2023, Beginn 13.30 Uhr
Der Kurs findet im Haus St. Ulrich, Kappelberg 1 in 86150 Augsburg statt

Gebühr: jeweils 50 Euro inkl. Skript, Dauer: ca. 2 Stunden

Bitte pro Person eine Anmeldung ausfüllen!

Anmeldung an: ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg oder Fax 08 21/3 43 15 22

Name Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Ort, Datum Praxisstempel/Unterschrift

Ich willige hiermit ein, dass die Rechnung des Kurses vom ZBV an folgende E-Mail Adresse versandt wird:

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, die Gebühr von 50 Euro pro Person von meinem Konto

IBAN

bei (Bank/Sparkasse) abzubuchen.

Rechnungsversand via Email

bitte an folgende Adresse:

Ort/Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Kursteilnahme der Satzung des ZBV Schwaben.

Ein Rücktritt von einer erfolgten Anmeldung ist bis 14 Tage vor Kursbeginn mit einer Stornogebühr in Höhe von 100% der Kursgebühr oder unter Nennung eines Ersatzteilnehmers möglich!

Die geschäftsmäßige Verarbeitung Ihrer angegebenen Kontaktdateninformationen für dieses Formular erfolgt nach Art. 6 (1) f. DSGVO an den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.), Lauterlech 41, 86152 Augsburg. Sie können jederzeit der Nutzung Ihrer Daten unter oben stehender Anschrift widersprechen. Ihre Daten werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Information der Mitglieder – nicht für werbliche Zwecke – verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.zbv-schwaben.de > Datenschutzerklärung

FORTBILDUNGSZENTRUM BURG AU

Professionelle Zahnreinigung für Erwachsene (PZR Teil1)

Fr./Sa., 14./15.07.23, Fr./Sa., 04./05.08.23, Fr./Sa., 08./09.09.23
8.30h-17.30h u. 08.00-17.30h, 510,- € / 18 Punkte

Professionelle Wurzeloberflächenreinigung (PZR Teil2)

Mi., 02.08.23, Fr., 22.09.23, Fr., 24.11.23, Sa., 09.12.23
8.30h - 16.30h, 290,- € / 9 Punkte

Aufschleifen des par. u. chir. Instrumentariums

Mi., 12.07.23, Do., 21.09.23, Fr., 17.11.23, Fr., 19.01.24
13.30 - 17.30h, 190,- € / 5 Punkte

PAR-Vorbehandlung und Recall

Sa., 08.07.23, Sa., 23.09.23, Fr., 08.12.23
08.30-17.30h, 290,- € / 9 Punkte

Fissurenversiegelung

Mi., 20.09.23, Mi., 06.12.23
13.00h-18.30h, 200,- € / 7 Punkte

Kinder- und Jugendprophylaxe mit FU u. IP1-IP4, KFO Betr.

Fr./Sa., 03./04.11.23, Fr./Sa., 26./27.01.24
13.30h-18.00h u. 8.00-17.00h, 430,- € / 13 Punkte

Prophylaxekonzept mit Erfolg

Do 23.11.23, 14.00h-18.00h, 190,-€ / 5 Punkte

Alterszahnheilkunde: Fit für Senioren

Mi., 22.11.23, 13.00-19.00h, 200,- € / 7 Punkte

Professionelle Betreuung von Implantatpatienten

Mi., 27.09.23, Do., 18.01.24, 13.30h-18.00h, 190,-€ / 5 Punkte

PZR Update für Prophylaxeprofis

Sa., 07.10.23, Sa., 25.11.23, Mi., 31.01.24
8.30h-16.30h, 290,- € / 9 Punkte

Bleaching mit Erfolg

Fr. 07.07.23, Fr. 27.10.23, 13.00h-18.30h, 200,-€ / 7 Punkte

Praktischer Arbeitskurs für PZR Profis

Sa., 18.11.23, 8.30h - 17.00h, 290,- € / 9 Punkte

Die überzeugende PZR Beratung (mit PSI und Zst.)

Mi., 06.09.23, 13.30h-18.00h, 190,-€

Kurse mit Gast-Referenten:

Herstellung von provisorischen Kronen und Brücken
ausgebucht, neuer Termin April 24., 13.00h-18.00h, 200,-€
(Ref.: Björn Maier, Ztm.)



regina regensburger
dentalhygienikerin

regina regensburger
dentalhygienikerin
industriestraße 44
89331 burgau

Aktuelle Kurstermine 2023

Anmeldungen per Fax unter: 08222.413323
tel.: 08222.411220 mobil: 0173.383 93 83
oder im Internet unter: www.dh-regensburger.de

Praxis: _____

Anschrift: _____

Tel. / Fax: _____

Die AGB und die Datenschutzhinweise unter www.dh-regensburger.de
habe ich zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

KursNr./ Datum	Teilnehmerin	Betrag
----------------	--------------	--------

Die Kurse erhalten Fortbildungspunkte entsprechend den Richtlinien der BZÄK / DGZMK.

Die genauen Kursbeschreibungen, detaillierte Infos zu den Kursen mit Gast-Referenten, Auskunft über ausgebuchte Termine und eine Bildergalerie finden Sie auf unserer Internetseite!